

Satzung

Satzung des gemeinnützigen Tanzsportclubs Seidenstadt e.V. in Krefeld, beschlossen auf der Gründungsversammlung am 09. September 1984 in Krefeld, zuletzt neu-gefasst durch Mitgliederversammlung am 17. März 2019.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:
Tanzsportclub Seidenstadt Krefeld e.V.
nachfolgend TCS genannt.
2. Der TCS ist am 09. September 1984 gegründet, im Vereinsregister des Amtsgerichts Krefeld unter der Nummer 40 VR 2146 eingetragen worden und trägt den Zusatz „e.V.“
3. Der Sitz des TCS ist Krefeld.
4. Der Verein ist zurzeit Mitglied des
 - a) Deutschen Tanzsportverbandes e.V.;
 - b) Tanzsportverband Nordrhein-Westfalen e.V.;
 - c) Deutscher Behindertensportverband e.V.;
 - d) Behindertensportverband Nordrhein-Westfalen e.V.
 - e) Stadtsportbund Krefeld e.V.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des TCS ist die Förderung des Sports.
2. Insbesondere wird der Satzungszweck verwirklicht durch Pflege und Förderung des Amateurtanzsports als Leibesübung für alle Altersstufen sowie die sach- und fachgerechte Ausbildung von Tanzsportlern für den Wettbewerb nach den Richtlinien des Deutschen Tanzsportverbandes e.V. (Mitglied des Deutschen Olympischen Sportbundes).
3. Daneben wird auch der Satzungszweck verwirklicht durch ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen Rollstuhl- und Behindertentanz im Tanzsport, Breitensport und ambulanten Behindertensport (Rehabilitationssport).
4. Der TCS verfolgt keine politischen, religiösen oder wirtschaftlichen Ziele.
5. Das Regelwerk der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) (NADA-Code) in der jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil dieser Satzung.
6. Der TCS verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Die Mitglieder verpflichten sich dem Kinder- und Jugendschutz.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der TCS verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der TCS ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des TCS dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des TCS.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des TCS fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

4. Zuwendungen an den TCS aus zweckgebundenen Mitteln dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.
5. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen, die für den TCS notwendig waren.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des TCS kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Vereinszweck anerkennt und ihn zu fördern gewillt ist. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.
2. Der TCS besteht aus
 - a) ordentlichen Mitgliedern,
 - b) außerordentlichen Mitgliedern,
 - c) Ehrenmitgliedern,
 - d) fördernden Mitgliedern.
3. Begriffsbestimmung von
 - a) ordentlichen Mitgliedern:

Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen und einer bestimmten Sportgruppe (Leistungssport, Gesellschaftstanz, etc.) zuzurechnen sind.
 - b) außerordentlichen Mitgliedern:

Außerordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die vor Eintritt in den TCS als ordentliche Mitglieder zunächst nur kurzfristig eintreten („Schnuppermitgliedschaft“). Diese Mitgliedschaft endet mit Ablauf der vereinbarten Zeit.
 - c) Ehrenmitgliedern:

Ehrenmitglieder sind Personen, die durch den Vorstand ernannt werden. Sie haben sich um den TCS bzw. auch um den Tanzsport verdient gemacht. Ehrenmitglieder werden von der Beitragspflicht grundsätzlich befreit. Näheres regelt die Ehrenordnung.
 - d) fördernden Mitgliedern:

Fördernde Mitglieder sind Personen, die den TCS fördern aber das Sportangebot nicht nutzen wollen.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
 - a) Kündigung:

Die Kündigung hat schriftlich gegenüber einem Vorstandsmitglied oder durch Einschreiben Einwurf an die Briefadresse des TCS zu erfolgen.
Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Quartalsende eines Jahres. In Härtefällen entscheidet der Vorstand durch Beschluss über ein vorzeitiges Ausscheiden.
 - b) Ausschluss:

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
Der Vorstand teilt dem Mitglied mit, dass ein Ausschlussverfahren gegen ihn eingeleitet wurde. Das Mitglied erhält Gelegenheit innerhalb von 2 Wochen ab Zugang der Mitteilung über das Ausschlussverfahren Stellung zum Inhalt des Ausschlusses gegenüber dem Vorstand zu nehmen. Das Mitglied erhält mit der Mitteilung über das Ausschlussverfahren die Möglichkeit, mit sofortiger Wirkung den TCS zu verlassen.
Beitragsrückstände sind weiterhin vom Mitglied auszugleichen.
Ein Ausschluss erfolgt nur aus wichtigem Grund. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das Mitglied sich grob vereinschädigend verhält. Eine Vereinschädigung liegt insbesondere dann vor, wenn

- das Mitglied gegen die Satzung und Ordnungen des TCS sowie gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Vorstand handelt;
- das Mitglied sich – auch außerhalb des TCS – unehrenhaft verhält und damit das Ansehen des TCS Schaden nimmt;
- das Mitglied mit mehr als 3 Monate der Beiträge in Verzug ist.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

5. Von den Mitgliedern werden Beiträge, Aufnahme- und Verwaltungsgebühren erhoben. Die Höhe der Beiträge, Aufnahme- und Verwaltungsgebühren und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Sie werden in einer Beitrags- und Gebührenordnung gesondert geregelt. Daneben kann die Mitgliederversammlung auch Arbeitsstunden von den Mitgliedern verlangen. Näheres regelt eine Arbeitsordnung.

§ 5 Organe des TCS

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. die Jugendversammlung
3. der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
 - die Wahl und Abwahl des Vorstands bzw. einzelner Vorstandsmitglieder,
 - die Bestätigung der gewählten Vertreter der Jugendversammlung und des Abteilungsleiters der Abteilung Rollstuhl- und Behindertentanz;
 - Entlastung des Vorstands,
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - Wahl der Kassenprüfer/innen
 - Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie
 - weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
2. Die Mitgliederversammlung besteht aus ordentlichen Mitgliedern, außerordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und fördernden Mitgliedern. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
4. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Als schrift-

lich gilt auch die Einberufung mittels digitaler Medien (Email, Telefax etc.). Daneben wird die Einladung auch auf der offiziellen Homepage des TCS (www.tcs-krefeld.de) veröffentlicht. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift / Emailadresse gerichtet war.

6. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
7. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
9. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
10. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
11. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
12. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
13. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Jugendversammlung

1. In der Jugendversammlung wählen die Mitglieder der Jugendabteilung den Jugendausschuss, zumindest bestehend aus dem Jugendwart und dem Jugendsprecher, der zur Zeit seiner Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben muss.
2. Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Jugendordnung und der Satzung des TCS sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung.
3. Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vorstand des TCS verantwortlich.
4. Alles Nähere regelt die Jugendordnung einschließlich des Verfahrens für ihre Änderung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - 1. Vorsitzende/r
 - 2. Vorsitzende/r
 - Kassenwart/in
 - Schriftwart/in
 - Sportwart/in
 - Turnierwart/in
 - Pressewart/in
 - Jugendwart/in
 - Abteilungsleiter/in Rollstuhl- und Behindertentanz
 - Beisitzern.

2. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus den Vorsitzenden, Kassen- und Schriftwarten. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
3. Der Vorstand wird mit Ausnahme von der / dem Abteilungsleiter/in Rollstuhl- und Behindertentanz von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahlen sind zulässig. Wählbar sind alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Hierbei ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Ergibt der erste Wahlgang diese Mehrheit nicht, genügt im zweiten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit. Der Jugendwart wird von der Jugendversammlung gewählt. Der Abteilungsleiter Rollstuhl- und Behindertentanz wird von der entsprechenden Abteilung bestimmt. Die Mitgliederversammlung bestätigt die gewählten Personen.
4. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
5. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Bei Kündigung der Mitgliedschaft endet die Vorstandstätigkeit mit Zugang der Kündigung beim TCS, wenn nicht der Vorstand etwas anderes beschließt.
7. Vorstandsmitglieder werden während ihrer Amtszeit von der Beitrags- und Arbeitspflicht befreit.
8. Im Falle eines unterjährigen Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds, ergänzt sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Zuwahl. Die Amtszeit dieses Vorstandsmitglieds endet automatisch mit der nächsten Mitgliederversammlung.
9. Der Vorstand beruft regelmäßig Vorstandssitzungen ein, um die Belange des Vereins zu besprechen.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstands und dabei mindestens ein geschäftsführender Vorstand anwesend sind bzw. ist. Beschlüsse sind verbindlich, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder diese fassen.
Vorstände können sich nicht gegenseitig vertreten.
Der Vorstand kann sich eine eigene Vorstandsordnung geben.

§ 9 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Wiederwahlen sind zulässig.
2. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.
3. Die Kassenprüfer haben die Finanzen des TCS zu prüfen. Der Vorstand muss den Kassenprüfer Einblick in die Bücher gewähren. Die Kassenprüfer prüfen den Jahresabschluss und berichten anschließend der Mitgliederversammlung über ihre Ergebnisse.

§ 10 Abteilung Rollstuhl- und Behindertentanz

1. Die Abteilung Rollstuhl- und Behindertentanz ist eine selbständig geführte Abteilung des TCS.
2. Sie ist Mitglied des Behinderten Sportverbandes Nordrhein-Westfalen e.V.
3. Zweck der Abteilung Rollstuhl- und Behindertentanz ist es, den Behindertensport als
 - a) Leistungssport;
 - b) Breitensport;
 - c) ambulanten Behindertensport (Rehabilitationssport)

zur Erhaltung und Wiedergewinnung der Gesundheit und der körperlichen Leistungsfähigkeit sowie zur Förderung der Eigeninitiative, der Selbständigkeit und der sozialen Integration zu fördern.

Um diesen Zweck zu erreichen, soll jedem Behinderten die Teilnahme am Behindertensport ermöglicht werden.

4. Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der TCS Beiträge, deren Höhe in einer Mitgliederversammlung der Abteilung Rollstuhl- und Behindertentanz auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt werden.
5. Die Mitgliederversammlung der Abteilung Rollstuhl- und Behindertentanz findet grundsätzlich mindestens 1 Monat vor der Mitgliederversammlung des TCS statt.
6. Grundsätzlich gelten auch für die Abteilung Rollstuhl- und Behindertentanz die Regelungen des TCS. Weitere Ausgestaltungen sind in der Abteilungsordnung für Rollstuhl- und Behindertentanz sowie in der Vereinbarung zwischen der Abteilung und dem Vorstand des TCS vom 22.02.1995 geregelt.

§ 11 Ordnungen

1. Folgende Ordnungen sind für die Mitglieder des TCS verbindlich:
 - a) Ordnung für die Mitgliederversammlung (Wahlordnung)
 - b) Vorstandsordnung
 - c) Beitrags- und Gebührenordnung
 - d) Arbeitsordnung
 - f) Ehrenordnung
 - g) Trainingsordnung
 - h) Jugendordnung
 - i) Clubhausordnung
 - j) Abteilungsordnung Rollstuhl- und Behindertentanz
2. Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung. Änderungen der Ordnungen erfolgen grundsätzlich nur durch den Vorstand, wobei die Mitgliederversammlung den Änderungen der Ordnungen in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen nachträglich widersprechen kann. Änderungen der Ordnungen, die die Mitglieder des TCS belasten, wirken erst mit einfacher Mehrheit der Mitglieder des TCS in der Mitgliederversammlung.

§ 12 Haftung für Verbindlichkeiten

Für die Verbindlichkeiten des TCS haftet das Vereinsvermögen. Ausgeschiedene Mitglieder haften bis zur Höhe der bis zu ihrem Ausscheiden veranlagten Beiträge. Ausgeschiedene Mitglieder erhalten aus dem Vereinsvermögen keinerlei Rückzahlung; das gilt auch bei der Auflösung des TCS.

§ 13 Auflösung des TCS

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des TCS an die Stiftung „Tanzsportförderung Nordrhein-Westfalen“ des Tanzsportverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. zu, der es ausschließlich für von ihm verfolgte gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.